

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Februar 1999

in der Rechtssache C-131/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bologna): Annalisa Carbonari u. a. gegen Università degli Studi di Bologna u. a. <sup>(1)</sup>

(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Medizinische Fachgebiete — Ausbildungszeiten — Vergütung — Unmittelbare Wirkung)

(1999/C 121/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-131/97, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura circondariale Bologna (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Annalisa Carbonari u. a. gegen Università degli Studi di Bologna, Ministero della Sanità, Ministero dell'Università e della Ricerca Scientifica und Ministero del Tesoro vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. L 43 vom 15.2.1982, S. 21) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. C. Moitinho de Almeida in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 25. Februar 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes in der Fassung der Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG sind wie folgt auszulegen:

- Die Verpflichtung, für die Zeiten der Weiterbildung zum Facharzt eine angemessene Vergütung zu gewähren, gilt nur für ärztliche Fachgebiete, die allen Mitgliedstaaten bzw. zwei oder mehr von ihnen gemeinsam und in den Artikeln 5 oder 7 der Anerkennungsrichtlinie aufgeführt sind.
- Diese Verpflichtung ist unbedingt und hinreichend genau, soweit sie vorschreibt, daß ein Facharzt die in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehene Regelung der gegenseitigen Anerkennung nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn seine Weiterbildung auf Vollzeitbasis erfolgt und vergütet wird.

— Diese Verpflichtung erlaubt jedoch als solche dem nationalen Gericht nicht die Feststellung, wer als Schuldner zur Zahlung der angemessenen Vergütung verpflichtet ist und wie hoch diese sein muß.

Das nationale Gericht muß jedoch vor dem Erlaß einer Richtlinie wie danach geltende Bestimmungen des nationalen Rechts bei ihrer Anwendung soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auslegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 166 vom 31.5.1997.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Februar 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-164/97 und C-165/97: Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union <sup>(1)</sup>

(Verordnungen über den Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung und gegen Brände — Rechtsgrundlage — Artikel 43 EG-Vertrag — Artikel 130s EG-Vertrag — Befugnisse des Parlaments)

(1999/C 121/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-164/97 und C-165/97, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Johann Schoo und João Sant'Anna) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: John Carbery und Thérèse Blanchet), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Xavier Lewis und Pieter van Nuffel), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 307/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 9) und der Verordnung (EG) Nr. 308/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 11) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 25. Februar 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnungen (EG) Nr. 307/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung und (EG) Nr. 308/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände werden für nichtig erklärt.

2. Die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnungen werden aufrechterhalten, bis der Rat innerhalb angemessener Frist neue Verordnungen mit demselben Gegenstand erläßt.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 212 vom 12.7.1997.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Februar 1999

**in der Rechtssache C-59/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg**(<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/46/EG)**

(1999/C 121/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-59/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Giuliano Marenco und José F. Crespo Carillo), gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: Nicolas Schmit), wegen Feststellung, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/46/EG der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation (ABl. L 268 vom 19.10.1994, S. 15), verstoßen hat, daß es nicht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter P. Jann, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann (Berichterstat-ter) und D. A. O. Edward — Generalanwalt: S. Albert; Kanzler: R. Grass — am 25. Februar 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/46/EG der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation, verstoßen, daß es nicht fristgerecht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 151 vom 16.5.1998.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 25. Februar 1999

**in der Rechtssache C-319/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien**(<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/47/EG)**

(1999/C 121/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-319/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Pieter van Nuffel) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: Anni Snoecx), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83) verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida und C. Gulmann (Berichterstat-ter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 25. Februar 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien verstoßen, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 299 vom 26.9.1998.